

**2350/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Gabriela Schwarz, Ralph Schallmeiner,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 08.03.2022	Änderungen laut Antrag vom 08.03.2022	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Bundesgesetz, mit dem das COVID-19-Zweckzuschussgesetz geändert wird	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
<u>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</u> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das COVID-19-Zweckzuschussgesetz, BGBI. I Nr. 63/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 227/2021, wird wie folgt geändert:	
	<i>1. § 1b Abs. 1 Satz 2 lautet:</i>	
	„Diese Impfstellen müssen vom Land selbst, in dessen Auftrag oder mit dessen vorheriger Zustimmung eingerichtet werden.“	
§ 1b. (1) Der Bund ersetzt den Ländern die zusätzlich entstandenen Aufwendungen für Impfstellen im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Verabreichung von Impfungen gegen COVID-19. Diese Impfstellen müssen vom Land selbst, in dessen Auftrag oder mit dessen vorherigen Zustimmung eingerichtet werden. Auch wenn eine derartige Impfstelle von einer Gemeinde im Auftrag des Landes oder mit vorheriger Zustimmung des Landes eingerichtet wird, muss der Kostenersatz im Wege des Landes beim Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz angemeldet und im Wege des Landes ausbezahlt werden.	§ 1b. (1) Der Bund ersetzt den Ländern die zusätzlich entstandenen Aufwendungen für Impfstellen im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Verabreichung von Impfungen gegen COVID-19. Diese Impfstellen müssen vom Land selbst, in dessen Auftrag oder mit dessen vorherigen vorheriger Zustimmung eingerichtet werden. Auch wenn eine derartige Impfstelle von einer Gemeinde im Auftrag des Landes oder mit vorheriger Zustimmung des Landes eingerichtet wird, muss der Kostenersatz im Wege des Landes beim Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz angemeldet und im Wege des Landes ausbezahlt werden.	
Hinweis der ParlDion: Zum Stichtag der Einbringung des Antrages enthält § 4 Absätze bis inkl. (12).	2. § 4 wird folgender Abs. 14 angefügt:	

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 08.03.2022	Änderungen laut Antrag vom 08.03.2022	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
Vom NR wurde am 24.02.2022 ein neuer Abs. 13 beschlossen, der BR fehlt noch; s. dazu auch Antrag 1971/A .		
	„(14) § 1b Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2022 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“	(14) § 1b Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2022 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.